

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Brandenburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuruppin und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung einer kommunalen Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland und besonders im Land Brandenburg beizutragen, die an den Bedürfnissen der psychisch und psychosozial leidenden Menschen orientiert ist und die psychischen und sozialen Ursachen, Begleitumstände und Folgen seelischen Leidens zum Gegenstand ihres Handelns macht.
- (2) Der Verein strebt danach, die Qualität der psychiatrischen Versorgung auf kommunaler Ebene zu steigern. Er fördert die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen bei der Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Aufgabengebiete Vorbeugung, Behandlung, Hilfe zur Selbsthilfe, Lebensbegleitung und Rehabilitation
- (3) Zu diesem Zweck fördert der Verein die Zusammenarbeit aller für eine soziale und kommunale Psychiatrie bedeutsamen Interessengruppen, insbesondere die Zusammenarbeit von Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen, beteiligten Berufsgruppen und Institutionen. Der Verein prüft therapeutische Methoden, bestehende Organisationsformen, Gesetze und Verordnungen kritisch hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für eine soziale Psychiatrie und initiiert Veränderungen und Weiterentwicklungen.
- (4) Im Sinne seiner Ziele leistet der Verein Öffentlichkeitsarbeit, kooperiert mit nationalen und internationalen Organisationen und tritt für den Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aller in der Psychiatrie Tätigen ein.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen

- Spenden
- Öffentliche Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (Bundesverband). Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V., die ihren Wohnsitz (bei juristischen Personen: ihren Sitz) in Brandenburg haben, sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - Austritt
 - Ausschluß

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von drei Monaten nicht zahlt, so kann es durch den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluß bzw. mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte am Vereinsvermögen verloren.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V..

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils spätestens zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Mitgliedern, die ein Jahr im Rückstand sind, wird nach Ablauf dieses Jahres die Lieferung der Mitgliederzeitschrift eingestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Haushaltsplan des Vereins
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- Rechenschaftsbericht des Vorstands nach Ende der Amtszeit
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl einer / eines Delegierten des Vereins zum Erweiterten Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei der / dem Vorsitzenden beantragt. Für die schriftliche Einladung gelten die unter (1) genannten Bestimmungen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Schriftführerin / der Schriftführer hat über Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr / ihm und der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus der Kandidatenliste der letzten Vorstandswahl entsprechend der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB. Die / der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung nach Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht
- (4) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie / er erstattet der Mitgliederversammlung nach Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Vorstandssitzungen finden statt, sooft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 8 (3). Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 8 (3). Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, daß der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der beschlußfassenden Versammlung bekanntgegeben wurde.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Unterschriften:

Protokoll

der Gründungs- und Mitgliederversammlung mit Satzungserstellung und Vorstandswahl des künftigen Vereins:

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie Landesverband Brandenburg

Mittwoch, 25. März 1998, 19.00 Uhr,
Tagesstätte "Steinklee", Steinstraße 5, 16816 Neuruppin

Herr Osinski leitete zunächst die Sitzung. Er eröffnete die Versammlung und begrüßte die TeilnehmerInnen in der Tagesstätte. Durch Zuruf wurde Herr Osinski als Versammlungsleiter bestätigt.

Es wurde sodann den Anwesenden folgende **Tagesordnung** vorgelegt:

1. Beschlußfassung über die Konstituierung des Vereins "Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie Landesverband Brandenburg" sowie Beschlußfassung über die Gründungssatzung
2. Wahlen
3. Beschlüsse über Organisationsfragen
4. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde in dieser Form gebilligt.

TOP 1

Die den Anwesenden vorgelegte Satzung wurde daraufhin erläutert.

Einigkeit bestand darüber, den Satzungsentwurf aufgrund einer Anregung von Herrn Habicht wie folgt zu ändern:
in § 1:

(1) Der Verein trägt den Namen Brandenburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

in § 8:

(3) ... außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich ist.

in § 9:

(3) ... Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.

Es wurden sodann folgende einstimmigen Beschlüsse gefaßt:

1. Die anwesenden gründungsberechtigten Mitglieder bekräftigen einstimmig den Beschluß, den Verein "Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie Landesverband Brandenburg" zu gründen und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister anzustreben.
2. Die Vereinssatzung wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungen angenommen. Es wurde sodann eine Mitgliederliste vorgelegt. Die eingetragenen Anwesenden erklärten einstimmig, dem neuen Verein als Mitglieder beizutreten.

TOP 2

Auf Vorschlag des Sitzungsleiters wurde Herr Wolfgang Beyer als Wahlleiter bestimmt. Auf Vorschlag aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder wurden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Als Vorsitzender Herr Dietmar Roeschke

Als stellvertretender Vorsitzender Herr Andreas Habicht

Die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder erklärten sich zur Kandidatur bereit. Ohne Widerspruch wurde in offener Abstimmung sodann die Vorstandswahl durchgeführt.

Einstimmig - bei Stimmenthaltung der betroffenen Vorstandsmitglieder - wurden gewählt:

1. Herr Dietmar Roeschke als 1. Vorsitzender
2. Herr Andreas Habicht als stellvertretender Vorsitzender

Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

Weiterhin wurden dann auf Vorschlag aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder folgende Personen gewählt:

Als Schatzmeister Herr Martin Osinski

Als Delegierter zum Erweiterten Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. Herr Andreas Habicht

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Herr Dietmar Roeschke als 1. Vorsitzender übernahm daraufhin die weitere Versammlungsleitung

TOP 3

Die anwesenden Mitglieder beauftragten daraufhin den anwesenden Vorstand,

- beim Vereinsregister alsbald die Eintragung des Vereins zu erwirken,
- beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbeizuführen,
- bei einer ortsansässigen Bank ein Vereinskonto zu eröffnen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im weiteren durch einstimmigen Beschluß ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen an dem Satzungsentwurf vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Klargestellt wurde, daß sich dieser Beschluß nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.